

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/28 2001/05/1087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2003

Index

L44102 Feuerpolizei Kehrordnung Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L70712 Spielapparate Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

VeranstaltungsG Krnt 1997 §7 Abs4;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte werden als Nebenbestimmungen betrachtet, die zum Hauptinhalt des Bescheides gehören. Eine Befristung besteht in der zeitlichen Begrenzung der im Hauptinhalt des Bescheides normierten Rechtswirkungen (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht7, RZ 413/1). Verfahrensrechtlich ist vor allem wesentlich, dass Hauptinhalt und Nebenbestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden und daher nur zusammen bekämpft werden können und gemeinsam in Rechtskraft erwachsen (Walter-Mayer a.a.O., RZ 413/3). (Hier: Unzulässigkeit einer ausschließlich gegen die Befristung der Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb des Geldspielapparates und gegen eine der Auflagen, unter denen diese Bewilligung erteilt worden ist (mit dieser Auflage wurden bestimmte räumliche Gegebenheiten gefordert) gerichteten Beschwerde.)

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter AbspruchInhalt des Spruches DiversesRechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen

VwRallg6/4Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001051087.X01

Im RIS seit

05.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at